

AMT KLÜTZER WINKEL
Gemeinde Kalkhorst

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

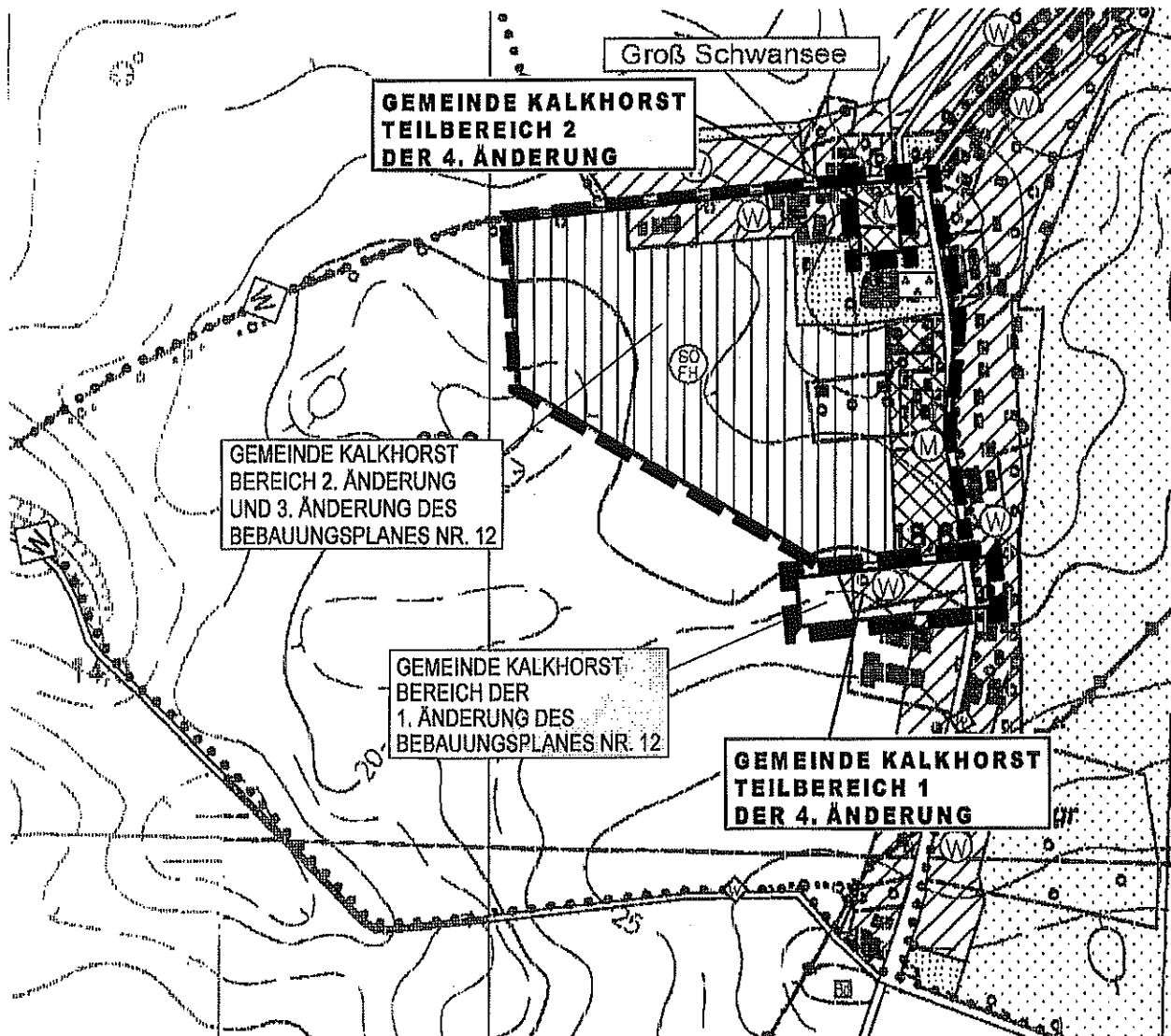
Bauleitplanung der Gemeinde Kalkhorst

Betreff: **Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst für die Feriensiedlung am Seeweg in Groß Schwansee**

hier: Bekanntmachung des präzisierten Aufstellungsbeschlusses und Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst für die Feriensiedlung am Seeweg in Groß Schwansee

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst hat am 09.02.2010 den präzisierten Aufstellungsbeschluss für die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst für die Feriensiedlung am Seeweg in Groß Schwansee gefasst. Von der Änderung sind zwei Teilbereiche betroffen, der Teilbereich 1, das WA-Gebiet im Süden des Plangebietes und der Teilbereich 2, unmittelbar südlich des Seeweges im nördlichen Plangebiet. Der präzisierte Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Planbereichsgrenzen sind nachfolgender Übersicht zu entnehmen.



Die Planungsziele bestehen in Folgendem:

- Im Teilbereich 1 - in dem für Allgemeines Wohnen vorgesehenen Baufeld an der Lindenstraße mittig zur Verdichtung soll ein zusätzliches Baufeld geschaffen werden. Die Ausnutzungskennziffern sollen gleichartig bleiben.
- Im Teilbereich 2 sollen die Möglichkeiten für das Wohnen analog dem westlichen Teil des WA 2-Gebietes ergänzt werden. Dieses WA 2-Gebiet wird in östliche Richtung erweitert. Im Osten soll eine Fläche für einen Weg zur Grünfläche verbleiben, um ein Durchwandern zuzulassen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst hat in gleicher Sitzung am 09.02.2010 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Gemeinde Kalkhorst gibt bekannt, dass die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung in der Zeit

vom 29.3.2010 bis zum 30.4.2010


im Bauamt des Amtes Klützer Winkel in 23948 Klütz, Schloßstraße 1 während folgender Dienstzeiten, Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB handelt. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und eine Prüfung der Umweltbelange sind in diesem Verfahren nicht erforderlich. Umweltrelevante Stellungnahmen werden nicht ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Kalkhorst deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Mit dieser Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird mitgeteilt, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kalkhorst, den 12. März 2010



Neick
Bürgermeister
der Gemeinde Kalkhorst

